



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen:

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 1617

65193 Wiesbaden

E-Mail Claudia.Landsiedel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum *11.* Juni 2024

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2024;
Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb „ELW - Entsorgungsbetriebe der
Landeshauptstadt Wiesbaden für das Wirtschaftsjahr 2024**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, der
vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des
Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung über

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr **2024**,
- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für das Jahr 2024** vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, sowie einen Teilbetrag für die vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW -



Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für das Jahr 2024**
vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen und
Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „mattiaqua – Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 20. Dezember 2023 abschließend beschlossen und mit Bericht vom 19. Februar 2024 zur Genehmigung auf elektronischem Weg vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 21.05.2024 nachgereicht.

Die Vorgabe des § 97 Abs. 3 HGO, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, wurde nicht eingehalten.

2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis für 2024 einen Fehlbedarf von 45.125.118 € aus.

Die Plan- und Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2017 stellen sich wie folgt dar:

Jahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
in Mio. €	RE	RE	RE	RE	RE	vorl. RE	vorl. RE	PL	PL	PL	PL
ordentliches Ergebnis	86,9	4,4	-57,6	48,5	-113,2	-23,1	3,7	-45,1	-28,9	-18,6	-15,1
außerordentliches Ergebnis	5,3	16,5	43,2	-3	4	-0,15	-8	5,5	6,1	6,7	7,4
Jahresergebnis	92,2	20,9	-14,4	45,5	-109,2	-23,3	-4,2	-39,6	-22,8	-11,9	-7,7

Durch die ordentlichen Jahresüberschüsse in den Haushaltsjahren 2012, 2013, 2015 bis 2018 und 2020 konnten der ordentlichen Ergebnisrücklage Mittel zugeführt werden.

Dem für 2024 eingeplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von rd. 45,1 Mio. € steht ein voraussichtlicher Bestand der ordentlichen Rücklage Ende 2023 von rd. 154,9 Mio. € gegenüber, der zur Abdeckung des ordentlichen Defizits heranzuziehen ist. Der Ergebnishaushalt gilt unter Heranziehung der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO als ausgeglichen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

Jahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Mio. €	341,5	317,4	349,2	316,3	268,0	394,6	422,4	401,7
Veränderung	6,8%	-7,1%	10,0%	-9,4%	-15,3%	47,2%	7,0%	-4,9%

* 2021-2023 handelt es sich um die Zahlen aus den vorläufigen Rechnungsergebnissen

Im Jahr 2023 wurde erneut ein Höchstwert von 422,4 Mio. € erzielt. Mit diesem Spitzenwert wird in der Planung nicht kalkuliert, da sowohl in 2022 als auch im Jahr 2023 ein erheblicher Anteil auf Nachzahlungen aus 2021 entfielen.

Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich). Die Erträge aus der Einkommensteuer sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Für 2024 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von rd. 214 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt auch im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert dar. Dies sind die Transferaufwendungen, die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse. Die Transferaufwendungen zeigen seit 2017 folgende Entwicklung:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Transferaufwendungen in Mio. €	407,2	416,8	417,4	434,6	451,1	479,3	528,8	502,7
Veränderung in Mio. €	5,6	9,6	0,6	17,2	16,5	28,2	49,5	-26,1
Veränderung %	1,4%	2,4%	0,1%	4,1%	3,8%	6,3%	10,3%	-4,9%

Den Gesamttransferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Transfererträge in Mio. €	230,8	233,4	226,8	245,6	258,2	268,4	285,5*	274,8
Veränderung in Mio. €	17,5	2,6	-6,6	18,8	12,6	10,2	17,1	-10,7
Veränderung %	8,2%	1,1%	-2,8%	8,3%	5,1%	4,0%	6,4%	-3,7%
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.	56,7%	56,0%	54,3%	56,5%	57,2%	56,0%	54,0%	54,7%

*voraussichtlicher Betrag 2023_Stand 30.04.2024

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren großen Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

in Mio. €	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	311,7	312,7	360,3	355,9	386,9	420,5	423,2	415,3
Veränderung	33,4	1	47,6	-4,4	31	33,6	2,7	-7,9

2023: Schnellbericht Stand 17.04.2024

Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2024 ist eine minimale Ausweitung der Planstellen um 7 Stellen vorgesehen. Zur Vermeidung künftiger Risiken ist eine weitere Ausweitung der tatsächlich besetzten Stellen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Zum Stichtag am 30.06.2023 waren von den 5.290 im Haushalt 2024 zur Verfügung stehenden Stellen 914 Stellen, d. h. 17,4 % nicht besetzt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 166,9 Mio. € im Rechnungsergebnis 2017 auf 280 Mio. € im Planansatz 2024. Hierin enthalten sind die Mittel der Risikovorsorge, die zum Ausgleich der in 2024 nicht erhobenen Wassersteuer zur Verfügung steht.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse	123,4	142,3	178,6	181,3	181,8	199,2	212,6	234,2
Veränderung in Mio. €	7	18,9	36,3	2,7	0,5	17,4	13,4	21,6
Anteil an Gesamtaufwendungen	10,3	11,5	13,3	13,3	13,1	12,8	12,8	14,2

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht.

3. Darstellung Finanzhaushalt und -entwicklung

Im Hinblick auf die unterjährigen Liquiditätsschwankungen wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung weiterhin auf 150,0 Mio. € festgesetzt.

Der Finanzhaushalt 2024 weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 17,2 Mio. € aus. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung (22,6 Mio. €) aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist damit nicht möglich. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO) wird somit im Plan 2024 nicht erreicht.

Aufgrund des Defizits im Finanzhaushalt müsste nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen werden. Nach Abschnitt II Ziffer 3 des Finanzplanungserlasses 2024 vom 11.10.2023 entfällt das Haushaltssicherungskonzept in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht. Als ungebundene Liquidität sind Zahlungsmittel zu verstehen, die nicht für Investitionsauszahlungen aus eigener Liquidität, Sondertilgungen, Auszahlungen für Rückstellungen und Belastungen aus Vorjahren Verwendung finden.

Die Stadt Wiesbaden weist zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 einen Liquiditätsbestand von 125,9 Mio. € auf. Der hohe Liquiditätsbestand steht zur

Finanzierung des Defizits im Finanzhaushalt zur Verfügung, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist. Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2024 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 78,8 Mio. € auf. Er bewegt sich damit unter dem Niveau der vergleichbaren Vorjahreswerte.

Die Zinsaufwendungen 2024 sind in Höhe von 9 Mio. € geplant. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt aktuell steigende Zinsen erwarten, auch wenn weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung möglich ist. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Gem. § 93 Abs. 3 HGO dürfen nur Kredite aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Stadt Wiesbaden plant mit Einzahlungen aus Anlageveräußerung i. H. v. 15,2 Mio. €, Zuweisungen i. H. v. 4,3 Mio. € und der Tilgung von gewährten Darlehen i. H. v. 2,2 Mio. €. Diese sind vorrangig zur Refinanzierung des Investitionsvolumens zu verwenden. Die Summe von 21,7 Mio. € steht damit vorrangig zur Finanzierung der geplanten Investitionen von 99,1 Mio. € zur Verfügung.

Das Kreditvolumen wird daher lediglich in Höhe des Saldos der Investitionstätigkeit i. H. v. 77.431.000 € genehmigt. Die Stadt ist in der Lage, das Investitionsprogramm teilweise aus eigenen liquiden Mitteln zu finanzieren.

Im investiven Bereich sind für das Jahr 2024 Auszahlungen in einer Größenordnung von 99,1 Mio. € vorgesehen. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Schulen und Verkehr. Zur Finanzierung stehen u. a. liquide Mittel aus Vorjahren, Zuweisungen und

Zuschüsse sowie Veräußerungserlöse zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es einer Kreditaufnahme. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 22,6 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 55 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen.

Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Andernfalls drohen erhebliche Fehlbeträge, die möglicherweise durch die gebildeten Rücklagen nicht mehr kompensiert werden können.

Neben der Haushaltsplanung geht auch die Finanzplanung für 2025 bis 2027 von Defiziten im ordentlichen Ergebnis i. H. v. 28,8 Mio. €, 18,6 Mio. € und 15,1 Mio. € aus. Für den vorläufigen Jahresfehlbetrag 2022 i. H. v. 23,3 Mio. € soll der Bestand der ordentlichen Rücklage um weitere 8,3 Mio. € auf rd. 151,1 Mio. € reduziert werden und eine Entnahme der außerordentlichen Rücklage um 15 Mio. € erfolgen. Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2023 von 3,7 Mio. € soll der ordentlichen Ergebnisrücklage zugeführt werden, somit verbleibt zum 01.01.2024 eine ordentliche Rücklage von 154,9 Mio. € und eine außerordentliche Rücklage i. H. v. 1 Mio. €. Die Mittel der allgemeinen Rücklage würden ausreichen, die prognostizierten Defizite der Haushalts- und Finanzplanungsjahre 2024 bis 2027 in Höhe von rd. 62,6 Mio. € vollständig abzudecken und können gem. § 25 Abs. 2 GemHVO zum Ausgleich zukünftiger Defizite herangezogen werden.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung mit nachfolgenden Hinweisen.

II. Hinweise

Allgemeines

Eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen sind zu intensivieren, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs dauerhaft sicherzustellen. Künftig muss es daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen. Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind mir zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe vorzulegen. In dem Zusammenhang behalte ich mir vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden defizitären Entwicklung für 2024 sollte die Stadt von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere freiwillige Leistungen der Stadt einzubeziehen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?

- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sind mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO vorzulegen.

Die in der Haushaltssatzung beschlossenen Inhalte sollten zukünftig mit den Werten des Finanzstatusberichts in der Kommunal Data Hessen identisch sein.

Personal

Auf Personalkosteneinsparungen sollte weiterhin kontinuierlich hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten entsprechend umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten – ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2024 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Ausbildungs-, Anwärter und Anwärterinnenstellen sind zukünftig wie im Muster 13 enthalten nachrichtlich mitzuteilen.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2024 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen. Die beschlossenen Wirtschaftspläne sollten zukünftig mit denen im Haushaltsplan übereinstimmen.

Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Für städtische Gesellschaften gilt § 121 Abs. 8 HGO. Sie sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

III. Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen. Dies bitte ich nachzuweisen.

IV. Öffentliche Bekanntmachung

§ 97 Abs. 4 HGO fordert die Bekanntmachung der Genehmigung der

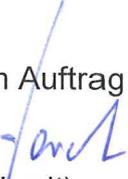
genehmigungsbedürftigen Teile im Sinne des § 97a HGO. Ich bitte um weitere Veranlassung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Im Auftrag

(Hardt)